

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft



zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Teilnahme
von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr
(Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKfV)

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin



51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel



www.gdv.de



Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die mit dem Referentenentwurf zur Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) von der Bundesregierung eröffnete Zulassung von bestimmten für die Elektromobilität auf kurzen und mittleren Strecken geeigneten Fahrzeugtypen.

Daneben wird es weiterhin elektrisch betriebene Kleinstfahrzeuge geben, die nicht unter den Anwendungsbereich der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen (wie beispielsweise Mono-Wheeler, oder Hoverboards), und die bereits heute verbotswidrig auf öffentlichen Wegen oder Plätzen genutzt werden. Diese nicht zulassungsfähigen Kraftfahrzeuge werden auch Schäden verursachen. Es ist daher notwendig, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, diese gleichermaßen relevanten Risiken zu berücksichtigen. Die Versicherungswirtschaft wird die Umsetzung dieser Maßnahmen konstruktiv begleiten.

Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Teilnahme von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen ohne Sitz bzw. elektrisch betriebenen selbstbalancierenden Fahrzeuge durch die Verabschiedung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) am Straßenverkehr zu ermöglichen.

Der GDV weist auf einen Handlungsbedarf hinsichtlich der weiterhin nicht zulassungsfähigen Elektrokleinstfahrzeuge hin, die weiterhin auf öffentlichen Wegen und Plätzen verbotswidrig genutzt werden, (dazu unter 1.), eine redaktionelle Anmerkung (dazu unter 2.) sowie eine Zahlenkorrektur in der Verordnungsbegründung (dazu unter 3.).

Im Einzelnen:

1. Großteil der elektrisch betriebenen Kleinstfahrzeuge werden durch eKFV nicht erfasst

Der Entwurf der eKFV erfasst durch die Definition des Elektrokleinstfahrzeugs in § 1 wie auch durch die Verhaltens- und technischen Regeln in den §§ 2 bis 7 nur einen begrenzten Ausschnitt der elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuge, die derzeit im Handel angeboten werden.

Insbesondere die Fahrzeuge ohne Lenk- oder Haltestange (wie beispielsweise Mono-Wheeler oder Hover-Boards), aber auch solche Fahrzeuge, die den Kriterien der eKFV nicht genügen, finden bereits eine Kundschaft. Insbesondere Verbraucher stufen die nicht zulassungsfähigen Elektrokleinstfahrzeuge in Verkennung der Rechtslage als „Spielzeuge“ und nicht als Kraftfahrzeuge ein. Dabei werden die haftungsrechtlichen Fragen, die mit deren Nutzung im Straßenverkehr verbunden sind, übersehen. Erhöht wird das Risikopotenzial dieser nicht zulassungsfähigen Kleinstfahrzeuge noch durch die Tatsache, dass sie für Jugendliche und Kinder unter 15 Jahren besonders attraktiv sind.

Diese nicht zulassungsfähigen Kleinstfahrzeuge werden bereits heute in großer Anzahl vielfach auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt und können Unfälle verursachen. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, diese gleichermaßen relevanten Risiken zu berücksichtigen. Die Versicherungswirtschaft wird die Umsetzung dieser Maßnahmen konstruktiv begleiten.

2. Redaktionelle Änderung

Zusätzlich regen wir eine Klarstellung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 eKFV an.

Die genannte Vorschrift sollte lauten: „1. **Kraftfahrzeug** ohne Sitz oder selbstbalancierendes **Kraftfahrzeug** mit oder ohne Sitz“ (Hervorhebung durch Verfasser).

Diese Begrifflichkeit entspricht der bisherigen Mobilitätshilfenverordnung in § 1 Abs. 1 Nr. 1.

3. Aufwandsschätzung in der Verordnungsbegründung

Bei der Darstellung des vom Ordnungsgeber unterstellten Aufwandes für die Versicherungswirtschaft in der Verordnungsbegründung hat sich auf Seite 29 offenbar ein Rechenfehler eingeschlichen: Der einmalige Personalaufwand bei einer unterstellten Produkteinführung in 50 Unternehmen mit Kosten von jeweils durchschnittlich 150.000 Euro beziffert sich auf **7,5 Mio. Euro** (anstelle der genannten 15 Mio. Euro). Der gesamte einmalige Anpassungs- und Einführungsaufwand ist demzufolge auf **7,6 Mio. Euro** (anstelle der genannten 15,1 Mio. Euro) zu beziffern. Wir regen daher eine Korrektur des Begründungstextes in Absatz 3 auf Seite 29 an. Die Zahl 15,1 Mio. Euro müsste auch ein weiteres Mal auf **7,6 Mio. Euro** korrigiert werden, und zwar in Absatz 3 auf Seite 30.

Berlin, den 12.10.2018